

IMPULS

No15 DEZEMBER 2021

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

NATURKATASTROPHEN: FLUT IM ORT, EBBE IN DER KASSE?

Die Folgen der Flutkatastrophe vom Juli 2021 haben viele Menschen tief bewegt. Viele der Betroffenen in den Hochwassergebieten haben ihr Hab und Gut verloren und kämpfen noch immer mit den – insbesondere finanziellen – Folgen dieses Extremereignisses. Mehr auf Seite 2

LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNER UND ENTSCHEIDER IN VERSICHERUNGSFRAGEN,

wir freuen uns, Ihnen zum Jahreswechsel die aktuelle Ausgabe der IMPULS präsentieren zu können. Wie immer voll mit wertvollen Informationen, fachlichen Updates und praktischen Ratschlägen als Entscheidungsgrundlage für Sie. Und damit eine gute Basis für Maßnahmen und strategische Weichenstellungen, die Sie vielleicht im neuen Jahr anpacken wollen.

Wir bedanken uns für die gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit 2021 und freuen uns darauf, auch 2022 mit neuen Ideen, durchdachten Lösungen und persönlichem Service für Sie da zu sein!

HINWEIS ZUM THEMA GENDERING:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



STAATSHILFE IST NICHT SICHER - DER PASSENDE VERSICHERUNGSSCHUTZ SCHON

Tiefdruckgebiet „Bern“¹, das im Juli über Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und auch über Bayern und Sachsen hinweg zog, ist bis heute die schadenreichste Naturkatastrophe in Deutschland. Nach neuesten Schätzungen des GVD summieren sich allein die versicherten Schäden auf sieben Milliarden Euro. Davon entfallen rund sechseinhalb Milliarden Euro auf Wohngebäude, Hausrat und Betriebe sowie rund 450 Millionen Euro auf Kraftfahrzeuge. Die tatsächlichen Unwetterschäden liegen jedoch deutlich über den aktuellen GDV-Schätzungen, da bei weitem nicht alle Gebäude gegen alle Naturgefahren versichert sind.

Quelle:
<https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/teuerstes-naturgefahrenjahr-ueberhaupt--schaden-und-unfallversicherer-rutschen-in-die-roten-zahlen--70148>

Trotz der schlimmen Bilder und Vielzahl von Berichterstattungen sind in vielen Teilen von Deutschland nach wie vor nur wenig Hausbesitzer gegen Starkregen und Überschwemmungen versichert. Im Bundesschnitt sind 46 Prozent der Häuser umfassend versichert.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sind jedoch enorm. In Schleswig-Holstein sind laut GDV sogar nur rund 31 Prozent abgesichert (siehe Karte Seite 3).

Quelle:
<https://www.gdv.de/de/themen/news/mehrheit-der-gebäude-in-deutschland-nicht-richtig-gegen-naturgefahren-versichert-12176>

Viele Hausbesitzer und Betriebe schließen keine Elementarversicherung ab. Die Gründe dafür sind vielfältig und beruhen häufig auf Fehleinschätzungen:

„Für mein Haus ist keine Elementarversicherung möglich/sinnvoll.“

Genau das Gegenteil ist der Fall: Bei den wenigsten Häusern ist ein Versicherungsschutz unmöglich oder

wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die meisten Gebäude in Deutschland können also problemlos gegen Schäden von Naturgefahren versichert werden. Eine verbesserte Risikoanalyse, bauliche Präventionsmaßnahmen sowie mehr Hochwasserschutz ermöglichen heute, dass weit mehr Häuser als früher versichert werden können. Der GDV Naturgefahren-Check hilft bei der Einordnung des eigenen Risikos:

<https://www.dieversicherer.de/versicherer/haus--garten/naturgefahren-check>

„Nach Wetter-Extremen wie „Bern“ wird es schwierig, überhaupt noch Versicherungsschutz zu erhalten.“

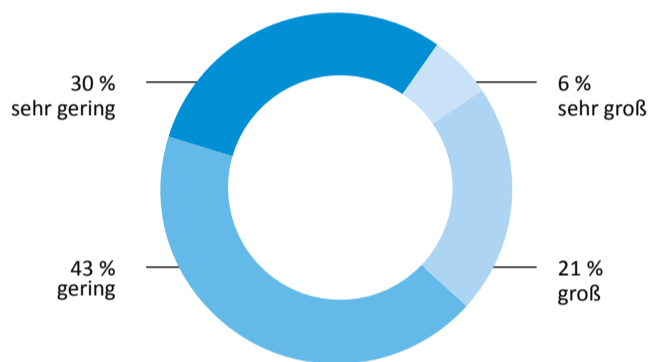
Der bundesweite Trend, der seit einigen Jahren zu beobachten ist, zeigt, dass insbesondere nach Naturkatastrophen eine hohe Anzahl an Hausbesitzern eine Versicherung gegen Hochwasser- und Starkregenschäden abschließt. In Deutschland waren dementsprechend im Jahr 2002 lediglich 19 Prozent der Haushalte gegen Hochwasser und Starkregen versichert, im vergangenen Jahr dagegen schon knapp 50 Prozent. Mit jedem Naturereignis wird das Bewusstsein für die anscheinend größer werdende Gefahr stärker und besonders nach einem Extrem-Ereignis steigt das Interesse sowie die Anzahl der abgeschlossenen Elementarversicherungen.

„Für mein Haus besteht keine Gefahr, da es weit weg vom Wasser steht.“

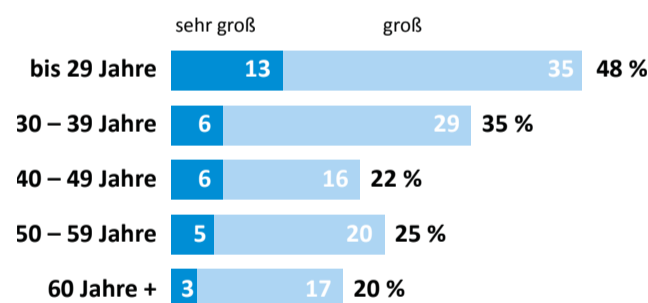
Viele Hauseigentümer in Deutschland unterschätzen die Gefahr, Opfer von Überschwemmungen oder Hochwasser zu werden. Regelmäßig überfluten Regionen, die bislang verschont geblieben sind. Auch Orte abseits von großen Flüssen können davon betroffen sein. Noch dazu nehmen Wetter-Phänomene wie Tornados, massiver

Regen oder Hochwasser in ganz Deutschland zu. Laut einer repräsentativen infas quo-Umfrage aus 2020 empfinden nur 27 Prozent das Risiko einer Überschwemmung als groß bzw. sehr groß.

Wie groß schätzen Sie die Gefahr einer Überschwemmung ein?



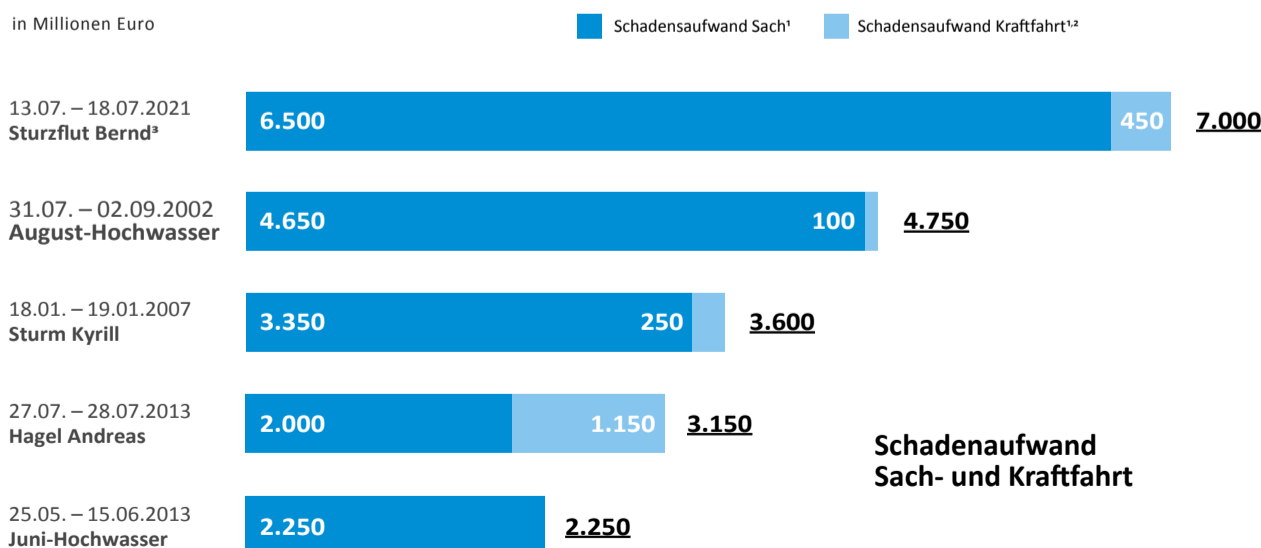
Jüngere schätzen das Risiko einer Überschwemmung höher ein als Ältere



Quelle: Repräsentative infas quo-Umfrage unter 1.000 Befragten, 2020
www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft



Die fünf verheerendsten Naturkatastrophen in Deutschland



¹ hochgerechnet auf Bestand und Preise 2020; gerundet in 50 Mio. EUR.
² Überschwemmungsereignisse werden in der Kraftfahrtversicherung erst ab einer bundesweiten Schadenhäufigkeit von 0,1 % ermittelt. Somit ist das „Juni-Hochwasser“ kein Ereignis in der Kraftfahrtversicherung.
³ vorläufig

Quelle: gdv.de



„Ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden ist zu teuer.“

Eine Elementarschadenversicherung kann bereits für weniger als 100 Euro im Jahr abgeschlossen werden. Die Prämie richtet sich nach dem Wert des Gebäudes, seiner Gefährdung und weiteren Komponenten, wie z. B. dem Selbstbehalt. Immer mehr Versicherer gehen einen Schritt weiter: Sie bieten die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung bereits inklusive der erweiterten Naturgefahrenversicherung an. Wer sie nicht nutzen möchte, muss sie gezielt abwählen.

„Eine Versicherung gegen Naturgefahren ist in meiner Wohngebäudeversicherung enthalten.“

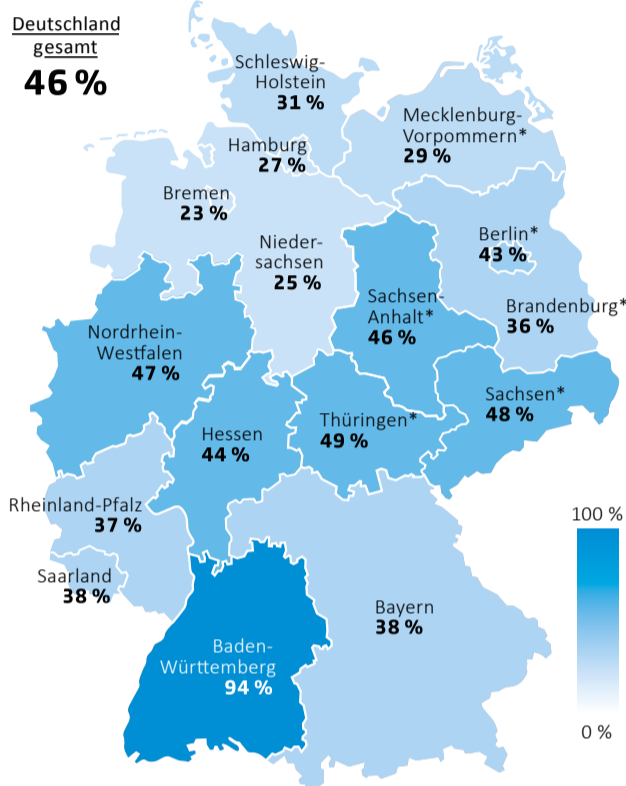
Viele Hausbesitzer schätzen den Umfang ihrer Wohngebäudeversicherung falsch ein. Denn in vielen älteren Verträgen sind oft nur die Naturgefahren Sturm oder Hagel versichert, nicht jedoch Starkregen und Überschwemmungen. Hinzu kommt: Im Laufe der Jahre verändern sich Risiken und neue Gefahren kommen hinzu. Deshalb sollte der Versicherungsschutz von bestehenden Verträgen regelmäßig geprüft und angepasst werden.

„Ich benötige keine teure Versicherung, denn im Ernstfall wird mir der Staat helfen.“

Bei Hochwasser und Überschwemmung wännen sich viele Hausbesitzer in falscher Sicherheit und verlassen sich auf den Staat. Tatsächlich wurden in der Vergangenheit bei den letzten beiden großen Hochwassern (2002 und 2013) zahlreiche regionale Schäden vom Staat ausgeglichen. Und auch für die jüngste Flutkatastrophe können betroffene Haushalte und Unternehmen inzwischen mit einer Entschädigung von bis zu 80 Prozent über

Umfassend gegen Naturgefahren versichert (Elementarschäden)

Anteil der Gebäude je Bundesland



* mit sogenannten Altprodukten der ehemaligen Deutschen Versicherungs-AG
Quelle: GDV.DE, Schätzung April 2021
© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



einen Hilfsfonds rechnen. Spezielle Förderrichtlinien und Wiederaufbauverfahren sollen auf Landesebene die Auszahlungen regeln. Es wird derzeit mit bis zu 100.000 Anträgen von Geschädigten gerechnet. Von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen, ist jedoch problematisch, denn seit 2017 sind in vielen Bundesländern die staatlichen Zuschüsse abhängig davon, ob sich die Betroffenen um Versicherungsschutz bemüht haben. Es muss dann nachgewiesen werden, dass die Bemühungen um einen Elementarschutz für das entsprechende Gebäude erfolglos blieben. Hinzu kommt, dass staatliche Hilfen freiwillig sind und die Prüfung der Voraussetzungen nach wie vor sehr bürokratisch ist und viel Zeit in Anspruch nimmt.

Fazit: Starkregen – ein existenzbedrohendes Risiko

Circa 55 Prozent der Hausbesitzer in Deutschland sind nach wie vor nicht gegen Starkregen und Überschwemmung versichert. Vor allem in älteren Wohngebäudeversicherungen ist der Schutz vor Naturgefahren häufig nicht enthalten – für viele Hausbesitzer ein unerkanntes Risiko. Bei extremen Naturereignissen kann diese Lücke im Versicherungsschutz existenzbedrohend sein. Neben einer guten Eigenvorsorge und Prävention sollten Hausbesitzer deshalb ihre Wohngebäudeversicherung auf den Naturgefahrenschutz hin überprüfen, um mögliche Schäden nicht aus der eigenen Tasche bezahlen zu müssen. Ein Gespräch mit dem Versicherungsmakler ist hier sinnvoll: Einfach nachfragen, wie sich der zusätzliche Schutz vor extremen Wetterereignissen im bestehenden Vertrag ergänzen lässt.

Quelle: GDV

<https://www.gdv.de/de/themen/news/die-7-groessten-irrtuemer-ueber-den-versicherungsschutz-gegen-naturgefahren-13806>



Das Deutsche Lieferkettengesetz (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten = LkSG), das seit Juli 2021 in Kraft getreten ist, regelt die Verantwortung und Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Handel und der Produktion hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette in der globalen Wirtschaft.

Es soll damit verhindert werden, dass bei Produktionen, insbesondere in anderen Teilen der Welt, grundlegende Menschenrechte wie Kinderarbeit, faire Arbeitsbedingungen, Diskriminierung und fehlendes Arbeitsrecht verletzt werden oder die Umwelt durch zum Beispiel illegale Abholzung, Pestizid-Ausstoß oder Wasser- und Luftverschmutzung geschädigt werden. Verstöße gegen das Lieferkettengesetz werden mit Bußgeldern oder aber mit dem Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren (bis zu drei Jahre) geahndet. Verantwortliche Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf Unternehmen?

Zunächst werden ab 2023 nur Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern – das sind derzeit ca. 900 Unternehmen in Deutschland – erfasst, ab 2024 dann Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (4.800 Unternehmen).

Die Anforderungen an die Unternehmen unterliegen ebenfalls einer Abstufung:

- eigener Geschäftsbereich
- unmittelbarer Zulieferer
- mittelbarer Zulieferer

Außerdem wird unterschieden nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung
- der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens

Im Kern müssen die Unternehmen eine Grundsatz-erklärung abgeben zur Achtung der Menschenrechte

sowie eine Risikoanalyse durchführen, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln.

Trotz der hohen Anzahl zusätzlicher Pflichten für das Unternehmen bleibt positiv zu erwähnen, dass die hohen Standards, die hierbei entstehen, einen Wettbewerbsvorteil deutscher Produkte darstellen. Das Lieferkettengesetz gilt als Blaupause für die EU, die an einem noch umfangreicheren Gesetz für Europa arbeitet. Die Verabschiedung des EU-weiten Gesetzes wird das EU-Parlament vermutlich noch mehrere Jahre beschäftigen.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz nun auf die Versicherungsbranche?

Das Gesetz bewirkt keine neuen zivilrechtlichen Haftungen, somit besteht auf Grundlage der gesetzlichen Haftung ein zu prüfender Deckungsschutz im Bereich der Haftpflicht-Versicherung. Zusätzlich können Regressansprüche der Unternehmen gegen ihre Leitungsorgane (Innenhaftung) in Betracht gezogen werden, deren Deckungsschutz in der D&O-Versicherung geregelt werden sollte. Strafrechtsschutzversicherung inklusive umfänglicher Deckung für die Übernahme möglicher Verteidigungskosten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

Fazit:

Für Unternehmen liegt eine der größten Herausforderungen im Kontext des Lieferkettengesetzes im Bereich des Risikomanagements. Hier sind fundierte Veränderungen und Erweiterungen notwendig, um in Zukunft im Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Selbstverständlich können spezielle Anbieter mit unterschiedlichen Konzepten diesen Prozess unterstützen und begleiten. Quelle: BMZ.de

DER BOOM DER CYBER-ATTACKEN

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass die Nachrichten von neuen Cyber-Attacken und die damit verbundenen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft berichten. Diebstahl, Spionage und Sabotage sind laut einer repräsentativen Studie des Digitalverbands Bitkom* die Tatbestände, von denen neun von zehn Unternehmen inzwischen betroffen sind.

Der deutschen Wirtschaft entsteht hierdurch ein jährlicher Gesamtschaden von 223 Milliarden Euro, doppelt so hoch wie in den Vorjahren, Tendenz vermutlich weiter steigend. Haupttreiber dieses massiven Anstieges sind Erpressungsvorfälle, welche Informations- und Produktionssysteme stilllegen und Betriebsabläufe stören. Durch sogenannte Ransomware-Angriffe werden Computer und andere Systeme blockiert, Kunden- und Unternehmensdaten gestohlen und der Betreiber erpresst. Betroffen von diesen Angriffen sind Unternehmen aller Branchen und Größen, welche sich in der Folge auch mit der Möglichkeit von Reputationsschäden und Verlust der Wettbewerbsfähigkeit auseinandersetzen müssen.

Derartige Angriffe zu 100 Prozent zu vermeiden, scheint aussichtslos. IT-Sicherheitslücken, durch Homeoffice und mobiles Arbeiten begünstigt, Datenlecks, ausgefeilte Angriffsmethoden im Bereich Social Engineering, unzureichend geschulte oder unaufmerksame Beschäftigte, die Vielfältigkeit an Schadsoftware, Ransomware und Attacken (z. B. Spyware-Angriffe, Angriffe mit Quantencomputern, Backdoors) sowie die Anzahl der Beteiligten, von denen die schädigenden Handlungen ausgehen können, erhöhen die Bedrohungslage.

Diese rasante Entwicklung sowie der Digitalisierungsschub führen zwangsläufig zu einer Nachfrage an Cyber-Versicherungen sowie der Notwendigkeit zur Einführung von präventiven Maßnahmen auf Kundenseite.

Die Versicherer von Cyber-Versicherungen stehen vor der großen Herausforderung, dass Schadenhöhe und Frequenz sich massiv erhöht haben. Höhere Prämien und eingeschränkte Kapazitäten sind aktuell die Folge. Jedoch nimmt die Kundensensibilisierung für das Thema ebenfalls massiv zu, die Anforderungen an die IT-Sicherheit werden sehr ernst genommen.

Um bestmöglich gegen Angriffe gerüstet zu sein, bedarf es einer Versicherungslösung sowie präventiver Maßnahmen auf Seiten des Kunden. Daneben ist aber auch ein besserer Austausch zwischen Staat und Wirtschaft notwendig, um gegen Cyber-Attacken aus dem Ausland vorzugehen und die IT-Sicherheit zu optimieren.

Sprechen Sie Ihren Versicherungsmakler auf Ihre Cyber-Versicherungen an.

*Quelle Bitkom Research 2021

Alexandra Jung -
MARTENS & PRAHL Holding



Fahrräder aller Art kommen immer häufiger als Fortbewegungsmittel zum Einsatz – besonders im städtischen sowie gewerblichen Bereich und als Hobby. Dabei haben die Radler heute eine große Auswahl. Es gibt mittlerweile viele verschiedene Arten, zwischen denen man wählen kann:

- traditionelles Fahrrad
- Mountainbike
- Liegerad
- Lastenrad
- Trekkingrad
- Rennrad
- E-Bike
- Pedelec
- Tandem
- Crossbike
- City-Bike
- Klapprad
- etc.

Warum steigen wir vermehrt auf das Fahrrad um? Die Beweggründe sind unterschiedlich. Ob es der Umweltschutzgedanke ist oder die Steigerung der eigenen Fitness, ob man das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden möchte oder einfach mit dem Fahrrad in der Stadt beispielsweise schneller ist als mit dem Auto oder ob man aufgrund der Corona-Pandemie die öffentlichen Verkehrsmittel meiden möchte.

Dabei wird klar, dass insbesondere bei steigenden Werten der Fahrräder, die Fahrrad-Versicherung ein wichtiges Thema für jeden Radfahrenden ist. In vielen Fällen ist ein Fahrraddiebstahl über die Hausrat-Versicherung günstig abgedeckt. Liegt der Neupreis des Zweirads über 500 Euro, ist es gegebenenfalls durchaus sinnvoll, einen umfassenderen Versicherungsschutz zu nutzen.

Welche Leistungen bieten diese Versicherungen: Diebstahlschutz, Leistungen bei Vandalismus, Absicherung von Unfall- und Sturzschiäden, Schutz bei Diebstahl von Fahrradteilen.



FAHRRAD-VERSICHERUNGEN IM WANDEL

Die Bedeutung von Fahrrädern hat in den letzten Jahren eine sehr dynamische Entwicklung in Deutschland genommen.



Aus der ursprünglichen Fahrrad-Vollkasko-Versicherung sind im Laufe der Zeit viele weitere Produkte entstanden. Nischenprodukte sind zum Beispiel: Reparatur-Versicherungen und/oder Versicherungen, die das Ersatzrad bei Werkstattaufenthalt schützen – dieser Versicherungsschutz ist sogar auch für Leih- und Mieträder (im Urlaub beispielsweise) möglich.

Bei gewerblich genutzten Rädern – zum Beispiel den Diensträdern – gibt es als Besonderheit zu bedenken, dass Mitarbeiter im Falle von Krankheit eine Ausfalldeckung benötigen, die in der Zeit des Krankengeldes die Leasingrate übernimmt. Somit muss das Unternehmen hierbei nicht einspringen.

Auch für gewerblich genutzte Lastenräder, die bei vielen Firmen enorm an Bedeutung gewinnen, da sie für den Transport von Waren und Ausrüstung immer wichtiger werden (Beispiel: Pizza-Service in Großstädten), gibt es passende Konzepte im Rahmen einer gewerblichen Fahrrad-Vollkasko-Versicherung für Lastenräder und weiteren Details wie Feuchtigkeits- und Elektronikschäden von Akku und Motor. Eine Neuwertenschädigung ist beim gewerblich genutzten Lastenrad essenziell, auch Zubehör sollte mitversichert sein.

Fazit:

Fahrrad-Versicherungen sind aufgrund des bereits beschriebenen Booms des Zweirades von großem Interesse bei dem Verbraucher. Bei großer Nachfrage und Vielfältigkeit der Bedürfnisse steigen auch die Komplexität sowie die Kombinationsmöglichkeiten. Das führt dazu, dass ein fachlicher Rat des Versicherungsmaklers wertvoll ist.

Quelle: BMZ.de

Monika Rittscher –
MARTENS & PRAHL Holding

Unterschied zwischen der Fahrrad-Versicherung im Rahmen der Hausrat- und separater Fahrrad-Versicherung:		
	FAHRRAD-VERSICHERUNG	HAUSRAT-VERSICHERUNG
Höhe der Erstattung	In der Regel Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges, neues Fahrrad und etwaiges mitversichertes Zubehör	Frei vereinbar. In der Regel ein bis fünf Prozent der Hausrat-Versicherungssumme; versichert ist der Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges, neues Fahrrad
Leistungen bei	Diebstahl, Vandalismus, Schäden durch Unfall und Sturz, Teile-Diebstahl	Einbruchdiebstahl sowie Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel am Versicherungsort. Außerhalb des Versicherungsortes Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl (Voraussetzung: angeschlossen)
Was ist versichert?	Nur das Fahrrad + etwaiges Zubehör	Alle Räder des Versicherten, bis max. vereinbarter Summe für Fahrraddiebstahl, bei einfachem Diebstahl außerhalb des Wohnortes. Ansonsten im Rahmen der Hausratversicherungssumme, wenn diese unter Verschluss auf dem Versicherungsgrundstück stehen
Kosten solch einer Versicherung sind abhängig vom Wert des Fahrrads + Zubehör	... Wohnort und vereinbarter maximaler Entschädigungsgrenze

Die Versicherungsmakler-Gruppe MARTENS & PRAHL setzt auf eine besondere Organisationsstruktur: Unabhängige Versicherungsmakler agieren frei unter dem Dach einer Holding, die alle fachfremden administrativen Aufgaben übernimmt. So kann sich jedes Maklerbüro voll und ganz auf die Kundenberatung konzentrieren.

Was fachlich Sinn ergibt, ist technologisch herausfordernd, denn die unternehmerische Freiheit hat langfristig heterogene IT-Infrastrukturen wachsen lassen. Das erschwert der Holding den IT-Service für die Maklerbüros enorm. Mit Azure Virtual Desktop gibt MARTENS & PRAHL allen Maklern eine einheitliche technologische Basis.

Die Herausforderung:
Die IT vereinheitlichen, ohne die Eigenständigkeit einzuschränken

Über 90 mittelständische Versicherungsmakler unter dem Dach einer gemeinsamen Holding – das ist MARTENS & PRAHL. „Wir leben die unternehmerische Freiheit“, sagt Ralph Sanders, verantwortlich für IT und

ist von der Organisationsstruktur und Philosophie fest überzeugt. „Dass wir damit richtig liegen, hat sich in der Vergangenheit bereits bewiesen. Gleichzeitig bringt das aber auch große Herausforderungen für die IT-Infrastruktur mit sich.“ In den stark heterogenen technologischen Strukturen war unterschiedliche Hard- und Software im Einsatz – die Folge: Bei Problemen dauerte es lange, um die Ursache zu finden. „Diese Analysezeit führte zu hohen Reibungsverlusten“, so Sanders. „Wir mussten schneller werden. Und damit besser.“

Die Lösung:
Der virtuelle Arbeitsplatz in der Cloud zum Festpreis

Anders als in einem Konzern konnte eine neue IT-Lösung nicht einfach beschlossen werden. „Wir sind ins Gespräch mit den Geschäftsführenden gegangen. Das ist die Vorgehensweise von MARTENS & PRAHL“, sagt Ralph Sanders. „Wir wollen die Maklerbüros mit unseren Dienstleistungen wirklich weiterbringen und wir wissen: Nur überzeugende Leistungen werden dann auch tatsächlich gebucht und implementiert.“ Ein Angebot, das schnell auf Zustimmung stieß, war der Azure Virtual Desktop (AVD) – eine flexible und umfassende Lösung, die die Freiheiten der unabhängigen Makler nicht einschränkt. Azure Virtual Desktop ermöglicht die sichere ortsunabhängige Remotedesktopnutzung, das heißt, das Arbeiten von verschiedenen Standorten und Arbeitsplätzen aus ist nahtlos möglich. Mit den entsprechenden Microsoft 365 Lizenzen konnte Azure Virtual Desktop direkt genutzt

handelt es sich um ein Zusammenspiel aus Ressourcen der Microsoft Azure Cloud und Managed Services der IT sure. Das reduziert die Komplexität, senkt die Kosten im Vergleich zu lokal vorhandener Infrastruktur, bietet volle Kontrolle über laufende Kosten und sorgt für Planbarkeit sowie Skalierbarkeit. „So können die Maklerbüros den Großteil ihrer IT-Infrastruktur auf Basis von Azure Virtual Desktop in der Cloud abbilden“, erklärt Wolf.

„Dieses maßgeschneiderte Angebot ging bei unseren Partnern durch die Decke“, sagt Sanders. MARTENS & PRAHL befindet sich noch inmitten des Implementierungsprozesses. „Aber schon jetzt ist die Einführung von AVD für uns eine Erfolgsstory.“ Die 17 der 90 Partnerunternehmen, die bereits auf AVD umgestiegen sind, geben sehr positives Feedback und sehen schon jetzt eine erhöhte Geschwindigkeit ihrer Prozesse. Die Programme von Microsoft 365 sind bei den Maklern längst Standard, für die interne Kommunikation ist Teams im Einsatz. Die Mitarbeiter sind also mit der Microsoft-Umgebung vertraut – und dementsprechend leicht fiel der Wechsel auf AVD.

„Digitalisierung wird immer mehr zum Hygienefaktor“, sagt Sanders. „Auch wenn wir eher ein traditionelles Unternehmen mit eher traditionellen Kunden sind, ist gleichzeitig ein zeitgemäßer Digitalisierungsgrad unser Anspruch.“ Die Corona-Pandemie zeigte den Bedarf mehr als deutlich auf. Hätte MARTENS & PRAHL AVD früher eingeführt, wäre wohl eine ganze Reihe von Hürden leichter zu nehmen gewesen. Die Holding und die lokalen



ALLE MAKLERBÜROS UNTER EINEM DACH

MARTENS & PRAHL vereinheitlicht IT-Infrastruktur mit Azure Virtual Desktop

Digitalisierung. Pro Partnerunternehmen gibt es einen bis drei Geschäftsführende, die zwischen fünf und 60 Mitarbeiter beschäftigen und völlig frei in ihren unternehmerischen Entscheidungen vor Ort sind. Die Holding kümmert sich um alles, was administrativ und fernab des üblichen Versicherungs- und Maklergeschäfts ist – wenn es denn die lokalen Maklerbüros wünschen. Buchhaltung, Controlling und viele andere Dienstleistungen lassen sich nach Bedarf und Präferenz buchen. „Wir sind eine Dienstleistungsholding und bieten den Rahmen dafür, dass unsere Partner sich voll und ganz auf die Beratung der Kundinnen und Kunden konzentrieren können“, erklärt Sanders. „Und wir geben die Unternehmensphilosophie vor, auf die wir uns gemeinsam verständigen: offene und ehrliche Kommunikation, gute Kaufmannschaft und keine Konkurrenz zwischen den Maklerbüros.“

Wenn jeder Versicherungsmakler für sich selbst entscheidet, dann hört das auch bei der IT nicht auf. Sanders

werden. Durch die einheitlichere IT-Infrastruktur kann die Holding heute IT-Probleme schnell identifizieren und lösen. Das spart Kosten und Zeit.

Eine wichtige Unterstützung im Projekt: der Microsoft Advanced Support Partner IT sure. Die Mission der IT sure ist es, Cloud Strategien für mittelständische Unternehmen zu entwickeln. „Unsere Makler erwarten eine gewisse Verbindlichkeit, auch in Bezug auf Kosten. Da hilft uns IT sure sehr“, so Sanders. „Für viele Mittelständler ist das Thema Cloud komplex und facettenreich. Aufgrund von begrenzten Ressourcen oder fehlendem Know-how entsteht oftmals eine abwartende Haltung“, erklärt Bruno Wolf, Senior Account Manager bei IT sure. Hier setzt IT sure mit Cloud zum Festpreis an. Die unabhängigen Maklerbüros von MARTENS & PRAHL werden entsprechend ihrer Größe in die Kategorien XS, S, M und L eingeteilt. IT sure bietet dann entsprechende Cloud-Pakete zum monatlichen Festpreis an. Bei den Modulen

Maklerbüros erkannten, dass sie nur mit der richtigen IT-Infrastruktur gut für die Zukunft aufgestellt sind. „Wir sind sehr zufrieden mit AVD, aber betrachten es als ein Projekt auf dem Weg zur Homogenität, dem weitere folgen müssen“, so Sanders.

Im nächsten Schritt wird auch die Holding selbst Azure Virtual Desktop einführen. Ganz im Dienstleistersinne hatte sie den Maklerbüros den Vortritt gelassen. „Wir wollen die Maklerbüros mit unseren Dienstleistungen wirklich weiterbringen und durch gute Lösungen wie Azure Virtual Desktop eine homogenere IT-Landschaft schaffen. Nur so funktioniert Digitalisierung in unseren Augen.“

Quelle:

[Microsoft Customer Story- Alle Maklerbüros unter einem Dach: MARTENS & PRAHL vereinheitlicht IT-Infrastruktur mit Azure Virtual Desktop](#)

REFORM ZUM RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Am 1. Januar 2024 tritt eine Reform des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Kernpunkte der Reform betreffen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GbR“) und zu einem Teil auch andere Formen der Personengesellschaften, wie z.B. OHG, KG oder GmbH & Co. KG. Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen näher beschrieben.

1. Neugestaltung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im BGB

Die GbR ist nun gesetzlich als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet:

Die **Rechts- und Grundbuchfähigkeit** der GbR wird im Gesetz aufgenommen. Bisherige **Auflösungsgründe** (wie z.B. der Tod eines Gesellschafters) werden zu **„Ausscheidungsgründen“**, sodass die Fortsetzungsklausel überflüssig wird. Das **Gesellschaftsvermögen** ist künftig der Gesellschaft zugeordnet, sodass für Gesellschaftsverbindlichkeiten die Gesellschaft haftet. Zwangsvollstreckungen aus einem Titel gegen die Gesellschaft finden daher nur in das Vermögen der Gesellschaft statt und nicht in das Vermögen der Gesellschafter. Die **persönliche Haftung der Gesellschafter** für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt aber bestehen.

Gesellschaftsregister – sogenannte „eGbR“ und Transparenzvorschriften:

Neu eingeführt wird ein bei den Amtsgerichten geführtes Gesellschaftsregister. Gesellschaften bürgerlichen Rechts können dort eingetragen werden und tragen dann den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft“ oder „eGbR“.

Die Eintragung ist **freiwillig**, in der Praxis aber immer dann zwingend erforderlich, wenn eine GbR Rechte erwerben oder verkaufen will, die in **öffentlichen Registern** eingetragen werden, wie z.B. Grundstückseigentum, Rechte an eingetragenen Schiffen oder GmbH-Anteile. Wenn also eine GbR ab dem 1. Januar 2024 über solche Rechte verfügen will, muss sie zwingend im Gesellschaftsregister eingetragen sein. Und: Wer einmal vom Eintragungswahlrecht Gebrauch gemacht hat, kann nicht zurück.

Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR der **Transparenzregisterpublizität**. Die eingetragene GbR wird in Zukunft daher Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln müssen.

Stimmgewichtung, Gewinnverteilung, Beschlussfassung und Informationsrechte:

Abgeschafft werden die bisherige **Stimmgewichtung und Gewinn- und Verlustverteilung** nach Köpfen. Neu gilt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung, dass die Stimmkraft und Ergebnisverteilung vorrangig **nach den Beteiligungsverhältnissen** zu bestimmen ist. Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich. Erstmals geregelt sind **Verfahren für die Beschlussfassung** in der GbR. Es gilt aber weiterhin, dass im Zweifel Gesellschafterbeschlüsse einstimmig durch alle stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen sind, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Ebenfalls neu normiert sind Regelungen zu **Informationsrechten** der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft.

Nachhaftung ausgeschiedener Gesellschafter:

Zur Begrenzung der **Nachhaftung** eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird klargestellt, dass er nunmehr nur noch für Schadensersatzansprüche haftet, wenn die Pflichtverletzung vor seinem Ausscheiden eingetreten ist. Haftungsansprüche, die aufgrund von Pflichtverletzung anderer Mitglieder nach Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, belasten diesen nicht mehr.

Wesentliche Änderungen für Personenhandelsgesellschaften:

Neben den neuen gesetzlichen Regelungen, die zum Teil auch für Personengesellschaften gelten, sieht der Gesetzgeber weitere Neuerungen für Personenhandelsgesellschaften vor:

Öffnung für Freiberufler:

Interessant für **Freiberufler** ist die Öffnung der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften. Neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern können künftig auch Angehörige der Freien Berufe (z.B. Ärzte, Anwälte oder Architekten) Personenhandelsgesellschaften gründen, sofern das Berufsrecht keine Beschränkungen vorsieht.

Regelung zu Beschlussverfahren und Beschlussmängelrecht:

Wie für die GbR sind auch für Personenhandelsgesellschaften erstmals klare Regelungen zum **Beschlussverfahren** vorgesehen. Trotzdem empfiehlt es sich, in einer oHG und KG das Beschlussverfahren in den Gesellschaftsverträgen detailliert zu regeln, um so zusätzliche Rechtssicherheit zu erreichen. Neu eingeführt wird erstmals ein **Beschlussmängelrecht**. Nach dem Vorbild des AG-Rechts wird künftig zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen unterschieden. Soweit ein Beschluss nicht wegen eines besonders gravierenden Mangels nichtig ist, müssen Mängel im Wege der Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden.

Gewinnermittlung und -verteilung:

Die Vorschriften zur **Gewinnermittlung und Gewinnverteilung** werden auch für Personenhandelsgesellschaften neu gefasst. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, wobei – wie bei der GbR – die Anteilsquote maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist. Der Gesetzgeber geht für die Gewinnausschüttung vom **Prinzip der Vollausschüttung** aus.

Einheits-GmbH & Co. KG:

Die Einheitsgesellschaft, bei der in einer GmbH & Co. KG die KG die Anteile der Vollhafter-GmbH hält, wird erstmals ausdrücklich im Gesetz benannt. Nach neuer Rechtslage nehmen nun die Kommanditisten die Gesellschafterrechte in der GmbH wahr.

2. Wo besteht Handlungsbedarf?

Die Änderungen treten erst am 01.01.2024 in Kraft. Bestehende **Gesellschaftsverträge** von Personengesellschaften sollten aber rechtzeitig **überprüft** werden. Sofern von der neuen Gesetzeslage abweichende Regelungen gewünscht sind, kann dies in vielen Bereichen durch den Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Zudem sollten mögliche **Folgen einer Eintragung im Gesellschaftsregister** geprüft werden. Vorteilhaft ist eine solche Eintragung z.B. für GbRs, die in erheblichem Umfang am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Grundstücksver-/käufe oder Gesellschafterwechsel planen. Umgekehrt kann die mit der Eintragung verbundene Publizität aber auch unerwünscht sein.

Handlungsbedarf/-optionen im Überblick:

- GbR, OHG, KG: Überarbeitung der Gesellschaftsverträge, wo vertragliche Abweichungen von der künftigen Rechtslage gewünscht sind (bis 31.12.2023)
- GbR mit Grundstücksbesitz bzw. mit anderen registrierten Rechten:
 - Berichtigung der Register
 - geplante Änderungen im Gesellschafterbestand ggf. vorziehen
 - ab 01.01.2024: Pflicht zur Eintragung im Gesellschaftsregister bei Veränderung der registrierten Rechte
- Familien-GbR u.ä.: Prüfung einer Umstrukturierung, wenn künftig Registrierung eines Teils der Rechtsbeziehungen notwendig ist, und andere Teile nicht offengelegt werden sollen
- Freie Berufe: ab 01.01.2024 – Wahlmöglichkeit oHG / KG als Rechtsform prüfen

Julie Schellack –
MARTENS & PRAHL Holding

IMPRESSUM

Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor
GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:

Alexandra Jung, Monika Rittscher, Julie Schellack, Nico Streker,
Microsoft Deutschland

Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: VON DER SEE GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gedruckt auf recycelbarem Papier.

www.martens-prahl.de



WEIHNACHTEN

EIN FEST DER ALTEN WERTE IN EINER ZEIT DER NEUEN MÖGLICHKEITEN

Dieses Jahr war vieles anders als bisher. Unter schwierigen Bedingungen sind neue Formen der Kommunikation zum Standard geworden. Die Digitalisierung ist sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Bereich ein großes Stück vorangeschritten. Vieles ist einfacher, schneller, effizienter geworden. Aber auch ein gutes Stück unpersönlicher.

Vielleicht ist die Weihnachtszeit eine gute Gelegenheit, die technologischen Innovationen für eine Weile auszublenden und sich auf alte Werte zurückzubesinnen: Nähe, Vertrauen, Menschlichkeit, Gemeinsamkeit. Werte, nach denen wir seit über 100 Jahren handeln und arbeiten. Und heute vielleicht wichtiger sind als je zuvor.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und ein gutes, gesundes neues Jahr!

